

ZDH

ZENTRALVERBAND DES
DEUTSCHEN HANDWERKS

ZDH • Postfach 110472 • 10834 Berlin

Haus des Deutschen Handwerks
Mohrenstraße 20/21
10117 Berlin

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Deutschen Bundestags
Herrn Eduard Oswald, MdB
Platz der Republik 1
10111 Berlin

Berlin, 2. Oktober 2008

Jahressteuergesetz 2009 - Haushaltsnahe Dienstleistungen gem. § 35a EStG

Sehr geehrter Herr Oswald,

wir freuen uns, dass nunmehr im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens eines Jahressteuergesetzes 2009 über die Fortentwicklung der steuerlichen Förderung der privaten Haushalte als Arbeit- und Auftraggeber beraten wird. Aufgrund des besonderen spezifischen Interesses des Handwerks an verbesserten Rahmenbedingungen in diesem Bereich erlauben wir uns, Ihnen neben der gemeinsam Stellungnahme der deutschen Wirtschaft zum Jahressteuergesetz 2009 diese gesonderte Stellungnahme zukommen zu lassen.

Die Regierungskoalition hat im August 2007 im Rahmen ihrer Klausur in Meseberg beschlossen, das Beschäftigungspotential des privaten Haushalts als Arbeitgeber und Auftraggeber mit Wirkung zum 1. Januar 2009 zu stärken. Wir unterstützen dieses Vorhaben nachdrücklich, da gerade im Bereich des privaten Haushalts über steuerliche Maßnahmen ein hoher Selbstfinanzierungseffekt durch die verstärkte Beauftragung von legalen haushaltsnahen Dienstleistungen erreicht werden kann.

Bankkonten:
Landesbank Berlin Girozentrale
13 327 810 (BLZ 100 500 00)
Berliner Volksbank 830 183 2002
(BLZ 100 900 00)
Steuernummer:
271622/50987
Vereinsregisternummer:
VR 19916 Nz, Amtsgericht
Berlin-Charlottenburg

Die jetzt vorliegenden ersten Eckwerte des Bundesministeriums der Finanzen und des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales bleiben jedoch leider in einem ganz zentralen Punkt hinter dem in Meseberg beschlossenen Auftrag zurück:

So soll die Steuerermäßigung für sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse und sog. Minijobber sowie für Kinderbetreuungskosten im privaten Haushalt zwar deutlich verbessert werden: Eine wesentliche Säule der Beauftragung von Dienstleistungen im privaten Haushalt – Erhaltungs- und Modernisierungsaufwendungen, d.h. Handwerkerleistungen gem. § 35a Abs. 2 Satz 2 EStG – sollen aber auf dem bisherigen Status quo (maximale Steuerermäßigung in Höhe von 20 % von 3.000 = 600 Euro) verbleiben.

Dies ist aus unserer Sicht nicht akzeptabel. Wir schlagen daher vor:

- Die bisherigen drei Fördertatbestände gem. § 35a Abs. 2 EStG für
 - (a) allgemeine haushaltsnahe Dienstleistungen
 - (b) Pflegeleistungen sowie
 - (c) Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmenmit einem Fördervolumen von bisher jeweils max. 3.000 Euro zu einem einheitlichen Fördertatbestand "Haushaltsnahe Dienstleistungen" mit einem entsprechend deutlich erhöhten einheitlichen Förderhöchstbetrag zusammenzufassen. Dies wäre ein Beitrag zur Vereinfachung und Flexibilisierung der bisherigen Vorschrift.
- Den Prozentsatz, zu dem von diesem gemeinsamen Höchstbetrag ein Abzug von der Steuerschuld vorgenommen werden kann, von derzeit 20 % auf 25 % zu erhöhen. Nur so kann das Instrument des Steuerbonus angesichts der zum 1. Januar 2007 von 16 % auf 19 % angehobenen Mehrwertsteuer wieder die Attraktivität zurückgewinnen, die es im Jahr 2006 zu einem vollen Erfolg gemacht hat.

Wir möchten in diesem Zusammenhang folgende Punkte hervorheben:

1. Wenn sich der Schwerpunkt der Verbesserung des künftigen steuerlichen Förderrahmens auf die Beschäftigung in privaten Haushalten konzentrierte, würde die gewünschte Hebelwirkung in der Breite sowohl in beschäftigungs- als auch in konjunkturpolitischer Hinsicht verfehlt ("wie viele Haushalte können sich sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse im privaten Haushalt leisten?" "Ist nicht die Beauftragung von Dienstleistungen, insbesondere Handwerkerleistungen für eine weitaus größere Bevölkerungsgruppe bedeutender?").

2. Es ist nicht zu bestreiten, dass die Attraktivität der Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen durch die Anhebung des Mehrwertsteuersatzes um drei Punkte zum 1. Januar 2007 deutlich nachgelassen hat. Auch aus diesem Grund werben wir für eine Anhebung des Abzugssatzes von 20 auf 25 %.
3. Es kann ferner nicht bestritten werden, dass die Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen ein taugliches Instrument ist, um die gerade in privaten Haushalten stark ausgeprägte "schwarze" Beauftragung spürbar einzudämmen. Wenn das im Auftrag des Bundesministeriums der Finanzen erstellte Gutachten des finanzwissenschaftlichen Forschungsinstituts (FiFo) von "Mitnahmeeffekten" spricht, ist diese Bezeichnung irreführend, denn bei einem Transfer von der "schwarzen" zur "weißen" Beauftragung von Handwerkerleistungen kann nicht von einer Mitnahme geredet werden, da hier auch erstmals die Mehrwertsteuer sowie auch Unternehmenssteuern (Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer) abgeführt werden.
4. Denjenigen, die eine Verbesserung der Rahmenbedingungen der Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen als nicht finanzierbar ablehnen, muss zweierlei entgegengehalten werden: Mittlerweile liegen sog. Ist-Zahlen aus Nordrhein-Westfalen über die tatsächlichen Steuermindereinnahmen durch die Inanspruchnahme der Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen für das Veranlagungsjahr 2006 vor. Diese liegen mit 100 Mio. Euro um mehr als 50 % unterhalb des Haushaltsansatzes in Höhe von 220 Mio. Euro – und dies, obwohl rd. jeder achte Haushalt von diesem Instrument Gebrauch gemacht hat (man kann also durchaus von einem Erfolg der Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen sprechen!) Auf das Bundesgebiet übertragen bedeutet dies, dass dem Haushaltsansatz von 1,1 Mrd. Euro (der für die Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen auch in den nächsten Jahren eingestellt ist) tatsächliche Mindereinnahmen von lediglich 500 Mio. Euro gegenüberstehen. Dabei sind die aus unserer Sicht als sicher anzunehmenden Selbstfinanzierungseffekte durch eine Zunahme von Mehrwert- und Unternehmenssteuern noch nicht einmal berücksichtigt. Mit anderen Worten: Eine verbesserte Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen ist auch finanzierbar!

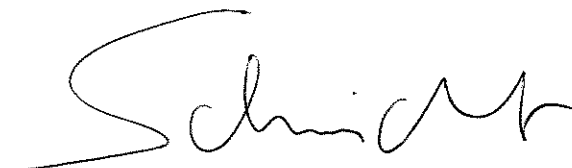
Abschließend möchten wir den umwelt- und energiepolitischen Aspekt der Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen ansprechen. Sie kann gerade im privaten Gebäudebestand einen wesentlichen Beitrag für eine Verbesserung der Energieeffizienz sowie zur Erreichung der Klimaschutzziele leisten. Wie die Deutsche Energieagentur (Dena) gerade verlautbart hat, steigt der Energieverbrauch überraschend schnell an. Das Erreichen der ehrgeizigen Klimaschutzziele der Bundesregierung ist damit ernsthaft gefährdet. Nur durch die Mobilisierung des sog. schlafenden Riesen "Gebäudebestand" kann eine wirkliche Trendumkehr erfolgen. Unbestreitbar richtig ist, dass das KfW-Gebäude-Sanierungs-Programm hierzu einen wichtigen Beitrag leistet. Gerade für umfangreichere energetische Gebäudesanierungen in privaten Haushalten ist aber eine weitere steuerliche Förderung wichtig (bei vermietetem Grundbesitz sind solche Aufwendungen zu 100 % abzugsfähig!).

Gern stehen wir im Rahmen der öffentlichen Anhörung vor dem Finanzausschuss des Deutschen Bundestags für Fragen im Zusammenhang mit der Fortentwicklung der steuerlichen Förderung des privaten Haushalts als Arbeitgeber und Auftraggeber zur Verfügung. Wir hoffen sehr, dass im Rahmen dieses Gesetzgebungsverfahrens auch für den Bereich der Handwerkerleistungen deutliche Verbesserungen erreicht werden können.

Mit freundlichen Grüßen



Matthias Lefarth
Leiter der Abt. Steuer- und
Finanzpolitik



Lutz Schmidt